Haus des Stiftens
Engagiert für Engagierte

ANFORDERUNGEN ETHISCH-NACHHALTIGES INVESTMENT

Kriterien und Prozesse zur gesellschaftlich und ökologisch verantwortungsvollen Veranlagung in unseren Wertpapierportfolios

Version 0.4 / Abfassung Januar 2023, letztmalige Überprüfung März 2025

INHALTSVERZEICHNIS

HINTERGRUND UND MOTIVATION 2
GÜLTIGKEITSBEREICH 3
AUSSCHLUSSKRITERIEN 4
POSITIVE KRITERIOLOGIE 7
METHODISCHE QUALITÄT 9
CONTROLLING 10
ANHANG 11

HINTERGRUND & MOTIVATION

Auch die Investmentsphäre ist Teil umfassender gesellschaftlicher Wirksamkeit und Verantwortung von Stiftungen und Non-Profits!

Das Haus des Stiftens ist ein Sozialunternehmen, das Stiftern, Förderern, Erblassern und Non-Profits unter die Arme greift: Wir stellen Informationen, Kontakte und Strukturen in der Startphase zur Verfügung und begleiten bei der täglichen Umsetzung. Dies tun wir in der Hoffnung, dass immer mehr gesellschaftliche Aufgaben durch effektives bürgerschaftliches Engagement nachhaltig gelöst werden. Wir haben vier Angebotsbereiche: Orientierung, Service, IT-Portal und Fonds.

UNSERE VERMÖGENSPOOLING-FONDS

Die sogenannten Vermögenspooling-Fonds sind offene Publikumsfonds, die sich besonders für die Geldanlage von Stiftungen und anderen Non-Profits mit kleinem und mittlerem Vermögen eignen. Das Haus des Stiftens hat diese Fonds initiiert und die Rahmenbedingungen festgelegt. Größere Stiftungen investieren einen höheren zweistelligen Millionenbetrag und ermöglichen dadurch die Kosten gering zu halten. Finanzexperten kontrollieren die Vermögensverwaltung und unabhängige Gutachter erstellen jährliche Analysen zu Kosten, Risikomanagement und Nachhaltigkeit.

NACHHALTIG INVESTIEREN

Stiftungen und Non-Profits haben ausgeprägte gesellschaftliche, ökologische oder ethische Werthaltungen und Zielsetzungen. Diese sollen auch in der Sphäre der Kapitalanlage nicht konterkariert und idealerweise sogar unterstützt werden. Das Haus des Stiftens bietet deshalb Fonds an, die Kriterien der Ethik und Nachhaltigkeit in ihre Anlagestrategie integriert haben.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Anleger und Zielsetzungen ist zwar keine maßgeschneiderte Fokussierung auf einzelne Stiftungs- und Organisationszwecke möglich, jedoch hat das Haus des Stiftens die Kriterien und sonstigen Anforderungen so festgelegt, dass ein möglichst breiter Konsens erreicht werden kann.

Hierfür wurden, neben allgemeinen Usancen und Standards der ethisch-nachhaltigen Geldanlage, ausdrücklich auch der bestehende „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage“ der EKD (Evangelischen Kirche in Deutschland), die Orientierungs-hilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ für katholische Einrichtungen in Deutschland sowie die Mindestkriterien des FNG-Siegels für nachhaltige Investmentfonds berücksichtigt.

GÜLTIGKEITSBEREICH

Gültigkeit für alle deklariert ethisch-nachhaltigen Portfolios, und innerhalb dieser für alle Arten von Wertpapieren und Emittenten!

Das vorliegende Dokument enthält die gesellschaftlichen, ökologischen und ethischen Anforderungen des Haus des Stiftens und der durch uns repräsentierten Investoren an die nachhaltige Portfolios und die dahinter stehenden Akteure – insbesondere Fondsgesellschaften und Asset Manager sowie deren Dienstleister wie z.B. Researchagenturen und Datenprovider.

GÜLTIGKEIT NACH PORTFOLIOS

Uneingeschränkte Gültigkeit besitzen die Ethik- und Nachhaltigkeitsanforderungen für all jene von uns initiierten Portfolios bzw. Fonds, für welche Ethik und Nachhaltigkeit ein deklariertes Ziel darstellt.

Aktuell sind dies der Vermögenspooling-Fonds 1, der Vermögenspooling-Fonds 2 und der Vermögenspooling-Fonds 3.

GÜLTIGKEIT NACH WERTPAPIEREN UND EMITTENTEN

Unsere Fonds enthalten verschiedene Arten von Wertpapieren – insbesondere Aktien und Anleihen. Während Aktien nur von Unternehmen begeben werden, können Anleiheschuldner sowohl private und öffentliche Unternehmen als auch Staaten, Gliedstaaten und staatliche Organisationen oder internationale Organisation sein. Alle diese Wertpapiere bzw. Emittentenkategorien sind Gegenstand der Ethik- und Nachhaltigkeitsanforderungen. Ausnahmequoten sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Dort wo unsere Anforderungen zwischen Unternehmen und Staaten differenzieren sind jene gültig, deren Charakter der jeweilige Emittent am stärksten entspricht (z.B. ist auch ein staatliches Unternehmen i.d.R. wie ein Unternehmen zu beurteilen, und nicht über die Kriterien für Staaten).

Von den Ethik- und Nachhaltigkeitsanforderungen ausgenommen sind derivative Instrumente sofern sie der Absicherung dienen sowie Positionen an liquiden Mitteln. Auch die Währung, in der ein Wertpapier notiert, betrachten wir grundsätzlich als ethisch neutral.

ANWENDUNG

Die vorliegenden Anforderungen gelten sowohl initial – d.h. bei der Auswahl von Fonds- und Asset Management Gesellschaften bzw. Nachhaltigkeitsverfahren und der Festlegung von Ausschlusskriterien – als auch für die laufende Überprüfung auf Einhaltung.

VERBINDLICHKEIT

Die Anforderungen bzw. die auf dieser Basis getroffenen Festlegungen sollen verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Management- und Dienstleistungsvereinbarungen sein.

ANFORDERUNGEN I: AUSSCHLUSSKRITERIEN

Keine Partizipation an Produkten und Praktiken die den Prinzipien der Nachhaltigkeit grundsätzlich widersprechen!

Bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Technologien und Aktivitäten von Unternehmen betrachten wir als unvereinbar mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Ebenso gibt es Länder mit Regierungs- und Gesellschaftssystemen und Praktiken, die aus ethischer Sicht grundsätzlich abzulehnen sind.

Finanzdienstleister bzw. deren Provider von Nachhaltigkeitsresearch bieten meist standardisierte aber kunden-spezifisch wählbare Ausschlusskriterien an. Die folgenden Ausschlüsse für Unternehmen → U1 bis U11 und Staaten → S1 bis S7 sollen in den ethisch-nachhaltigen Portfolios des Haus des Stiftens umgesetzt werden. Im Detail abweichende Definitionen und Operationalisierungen (z.B. Signifikanzschwellen) sind im Einzelfall zulässig.

FÜR UNTERNEHMEN UND ÄHNLICHE EMITTENTEN

U1 Waffen und Rüstungsgüter

Unternehmen, die (a) kontroverse Waffen, (b) konventionelle militärische Waffen, Waffensysteme oder (c) sonstige Rüstungsgüter entwickeln, erzeugen oder vertreiben oder (d) spezifische Dienstleistungen für Militär oder Rüstungsindustrie erbringen.

Für (a) besteht keine Signifikanzschwelle – d.h. jegliches Ausmaß führt zum Ausschluss. Für (b), (c) und (d) gilt ein Ausmaß von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U2 Nuklearenergie

Unternehmen, die (a) Nuklearkraftwerke betreiben oder (b) hierfür wesentliche und spezifische Komponenten einschließlich (c) nuklearer Brennstoffe entwickeln, erzeugen oder vertreiben oder (d) spezifische Dienstleistungen für die Nuklearindustrie erbringen.

Für (a), (b) und (c) besteht keine Signifikanzschwelle – d.h. jegliches Ausmaß führt zum Ausschluss. Für (d) gilt ein Ausmaß von >1% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße als Signifikanzschwelle.

U3 Kohle und unkonventionelles Öl und Gas

Unternehmen, die (a) Kohlekraftwerke betreiben oder (b) thermische Kohle gewinnen oder vertreiben oder (c) unkonventionelle Öl- und Gasproduktion via Fracking oder Ölsand betreiben oder Technologien hierfür herstellen.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt ein Ausmaß von >10% und für (b) und (c) eines von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U4 Tabak

Unternehmen, die (a) Tabak oder Tabakprodukte erzeugen oder (b) vertreiben.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt ein Ausmaß von >5% und für (b) eines von >10% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U5 Glücksspiel und Wetten

Unternehmen, die (a) Glücksspiele oder Wetten anbieten oder (b) spezifische Ausstattung erzeugen bzw. Dienstleistungen erbringen.

Als Signifikanzschwelle für (a) und (b) gilt ein Ausmaß von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U6 Agrar-Gentechnik

Unternehmen, die (a) gentechnisch verändertes Saatgut oder gentechnisch veränderte Pflanzen erzeugen oder (b) diese bzw. deren Ernteerträge vertreiben.

Als Signifikanzschwelle für (a) und (b) gilt ein Ausmaß von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U7 Verwendung embryonaler Stammzellen

Unternehmen, die (a) menschliche Embryonen oder embryonale Stammzellen verwenden.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt ein Ausmaß von >5% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U8 Pornographie

Unternehmen, die (a) pornographische Inhalte erstellen oder (b) publizieren oder vertreiben.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt ein Ausmaß von >5% und für (b) eines von >10% des Gesamtumsatzes oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße.

U9 Verletzung von Menschenrechten und grundlegenden Arbeitnehmerrechten

Unternehmen, die (a) Menschenrechte oder (b) grundlegende Arbeitnehmerrechte – insbesondere die Kernübereinkommen der International Labour Organization – verletzen.

Als Signifikanzschwelle für (a) und (b) gilt eine massive und systematische Betroffenheit.

U10 Kontroverse Wirtschaftspraktiken

Unternehmen, die sich (a) kontroverser und insbesondere illegaler Praktiken im Umgang mit Kunden, Mitbewerbern oder Behörden bedienen. Hierzu zählen z.B. Korruption, Bestechung, Bilanzfälschung, Steuerhinterziehung und Marktmanipulation.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt eine massive und systematische Betroffenheit.

U11 Kontroverses Umweltverhalten

Unternehmen, die sich (a) kontroverser und insbesondere illegaler Praktiken im Umgang mit der natürlichen Umwelt bedienen. Hierzu zählen z.B. das Auslösen von Umweltkatastrophen, der Einsatz von Hochrisiko-Technologien oder der Umgang mit besonders umweltschädlichen Substanzen.

Als Signifikanzschwelle für (a) gilt eine massive und systematische Betroffenheit.

FÜR STAATEN UND ÄHNLICHE EMITTENTEN

S1 Autoritäre Regierungsformen

Staaten, in denen (a) die Bürger kein Mindestmaß an Partizipation, Rechtssicherheit und Freiheit genießen.

Als Maßstab für (a) kann der Freedom House Index in der Ausprägung „not free" dienen.

S2 Offensive Rüstungspolitik

Staaten, die (a) Nuklearwaffen besitzen oder (b) über ein sehr hohes Militärbudget verfügen.

Als Maßstab für (b) dient ein Militärbudget >3% der jährlichen Wirtschaftsleistung.

S3 Korruption

Staaten, in denen (a) Korruption in Politik, Wirtschaft und Verwaltung eine massive Rolle spielt.

Als Maßstab für (a) dient ein Corruption Perception Index (CPI) <35.

S4 Nuklearenergie

Staaten, in denen (a) der Anteil der nuklearen Energieerzeugung hoch ist bzw. in absehbarer Zeit sein wird.

Als Maßstab für (a) dient ein Atomstromanteil an der Gesamtstromerzeugung von >25%.

S5 Mangelhafte Klima- und Biodiversitätspolitik

Staaten, die (a) der jeweils relevanten internationalen Klimaschutzvereinbarung oder (b) der Biodiversitätskonvention nicht beigetreten sind.

Als aktueller Maßstab für (a) dient die Nicht-Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens und für (b) die Nicht-Ratifizierung bzw. der Nicht-Beitritt zur Biodiversitätskonvention der UN.

S6 Verletzung von Menschenrechten

Staaten, in denen (a) die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind.

Als Maßstab für (a) kann die fehlende Teilnahme an relevanten internationalen Menschenrechtsabkommen dienen bzw. eine faktisch schlechte Menschenrechtssituation.

S7 Todesstrafe

Staaten, die (a) die Todesstrafe anwenden.

ANFORDERUNGEN II: POSITIVE KRITERIOLOGIE

Gezielte Investition in Unternehmen und Staaten mit hohen sozialen, ökologischen und ethischen Standards!

Ethisch-Nachhaltig investieren beschränkt sich nicht auf den Ausschluss kritischer Emittenten, sondern bedeutet gezielt Unternehmen und Staaten mit hohen und stabilen Umwelt- und Sozialstandards zu identifizieren und auszuwählen.

Die meisten Finanzdienstleister greifen auf Verfahren und Analysen bzw. Daten von externen Nachhaltigkeits-Researchagenturen zurück. Für das Haus des Stiftens reduziert sich der Gestaltungsspielraum bei Positivkriterien auf die Auswahlentscheidung für einen bestimmten Finanzdienstleister bzw. das von ihm verwendete Verfahren. Unsere diesbezüglichen Anforderungen → K1 sind deshalb nur allgemein formuliert und zielen ab auf eine möglichst umfassende Abdeckung unseres breiten Verständnisses von Ethik und Nachhaltigkeit mit tauglichen Kriterien. Als Struktur kommt hierfür bevorzugt das Stakeholdermodell in Frage, aber auch andere Konzeptionen wie z.B. die nach Zielen gegliederten Sustainable Development Goals (SDGs) sind grundsätzlich geeignet.

Ein individueller Spielraum kann bei der Definition des Anspruchsniveaus gegeben sein → K2. Hier ist es unser Ziel, ein hohes bzw. deutlich überdurchschnittliche Niveau zu erreichen.

ANFORDERUNGEN AN DIE KRITERIOLOGIEN

K1 Breite und Tiefe der Kriteriologie

Ein Unternehmen, Staat oder sonstiger Emittent muss auf Grundlage einer ausreichend breiten und tiefgehenden Betrachtung aller wesentlichen Bestimmungsfaktoren seiner Ethik und Nachhaltigkeit analysiert und beurteilt werden.

Die Breite der Kriteriologien bemisst sich daran, inwieweit alle Bereiche etablierter ganzheitlicher Konzepte – insbesondere des Stakeholdermodells für Unternehmen – mit tauglichen allgemeinen sowie branchen- und sonstigen kontextspezifischen Kriterien abgedeckt sind. Anerkannte Verfahren verwenden auf unterster Ebene viele Dutzend bis mehrere Hundert Kriterien bzw. Indikatoren.

Die Tiefe der Kriteriologien bemisst sich daran, welche Relevanz, Aussagekraft und Messschärfe die Kriterien bzw. Indikatoren besitzen. Etablierte Verfahren verwenden eine Mischung aus qualitativen und quantitativen Maße, wogegen rein digitale Indikatoren (ja/nein) meist weniger aussagekräftige Ergebnisse liefern.

Beispiele für Unternehmens-Positivkriterien

Mitarbeiter: Entlohnung, Sicherheit am Arbeitsplatz, Aus- und Weiterbildung, Gleichbehandlung; Kunden bzw. Produkte: Qualität, Produktsicherheit, Preis-Leistungsverhältnis, Marketingpraktiken; Lieferanten: Fairness und Stabilität, Überbindung von Sozial- und Umweltstandards; Öffentlichkeit: Corporate Citizenship, Steuerverhalten, Anti-Korruptions-Regeln, Nachhaltigkeits-Reporting; Natürliche Umwelt: Umweltmanagement, Ressourcenintensität, CO2,

Wasserverbrauch, Abfall, Ökoprodukte; Kapitalgeber: Transparenz, Corporate Governance, Risikomanagement.

Beispiele für Länder-Positivkriterien

Frieden, Sicherheit, Wohlstand, Gesundheit, Bildung, Partizipation, Freiheit, Sinnstiftung, Ressourcenschonung.

K2 Anspruchsniveau

Unabhängig von der Qualität des Analyseverfahrens ist der definierte Anspruch an Investierbarkeit (z.B. in Form eines Mindestratings oder einer Quote à la „die besten x% einer Branche").

Aus Sicht des Haus des Stiftens soll ein Unternehmen, Land oder sonstiger Emittent absolut oder im Vergleich zu einer Peer Group ein hohe bzw. deutlich überdurchschnittliche Ethik- und Nachhaltigkeitsbeurteilung aufweisen um investierbar zu sein.

ANFORDERUNGEN III: METHODISCHE QUALITÄT

Aktualität der Daten und qualitätsvolle Prozesse bei der Erstellung der Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse!

Neben den Kriterien spielen auch die Prozesse, mit denen die relevanten Daten erhoben, analysiert und zu Beurteilungen verdichtet werden eine Rolle für die Qualität und Glaubwürdigkeit eines ethisch-nachhaltigen Portfolios.

Hierbei haben die Finanzdienstleister bzw. Researchagenturen i.d.R. keinen Gestaltungsspielraum und das Haus des Stiftens ist auf die Auswahlentscheidung beschränkt, in welche die Qualitätsanforderungen eingehen → M1 und M2.

ANFORDERUNGEN AN DIE METHODEN

M1 Aktualität der Beurteilungen

Die Ethik- und Nachhaltigkeitsbeurteilung eines Unternehmens, Landes oder sonstigen Emittenten muss laufend überprüft und in einer geeigneten Frequenz aktualisiert werden.

Anerkannte Verfahren sehen umfassende Updates alle ein bis maximal zwei Jahre vor.

M2 Qualität der Analyseprozesse

Die Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse eines Unternehmens, Landes oder sonstigen Emittenten muss auf Basis eines systematischen und nachvollziehbaren Prozesses ablaufen, der eine hohe und homogene Qualität der Ergebnisse sicherstellt.

Als Indikator hierfür kann eine anerkannte Zertifizierung – z.B. gemäß Arista-Standard – dienen.

CONTROLLING

Wiederkehrende Überprüfung der Verfahren, der faktischen Portfolios und der Finanzdienstleister!

Die Erfüllung der nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen I bis III sowie die faktische Umsetzung in den Portfolios wird jährlich überprüft. Output sind kurze Reports je Segmentmanager bzw. aggregierte Berichte auf Fondsebene. Die Beurteilung erfolgt auf einer Skala von 3 Punkten (gänzliche Erfüllung) bis 0 Punkte (nicht erfüllt), ergänzt durch eine qualitative Darstellung und Empfehlungen an die Segmentmanager.

BEISPIEL EINES SEGEMENT-REPORTS

FONDS / SEGMENT					**HINTERGRUND**			
Vermögenspooling-Fonds 2					Die vorliegende Analyse dient der Prüfung ob bzw. inwieweit die Kriterien und Verfahren der einzelnen Finanzdienstleister den Anforderungen des Haus des Stiftens an nachhaltige Investments entsprechen. Die Beurteilung erfolgt auf einer Skala von 3 Punkten (gänzliche Erfüllung) bis 0 Punkte (nicht erfüllt).			
MANAGEMENT								
Asset Manager X								
DATUM / VOLUMEN								
31. März 2022 / Y Mio EUR								
NACHHALTIGKEITSMETHODIK / RESEARCH					**NACHHALTIGKEITSBEWERTUNG**		2,1	●●
Researchagentur Z					durchschnittliche Erfüllung der Anforderungen			
I	**AUSSCHLUSSKRITERIEN [25%]**						2,6	●●●
	Anteil Unternehmen u.Ä.	95	%		Anteil Staaten u.Ä.		5	%
U1	Waffen und Rüstungsgüter	3	●●●		**S1**	autoritäre Regierungsformen	3	●●●
U2	Nuklearenergie	2	●●		**S2**	offensive Rüstungspolitik	1	●
U3	Kohle	3	●●●		**S3**	Korruption	2	●●
U4	Tabak	3	●●●		**S4**	Nuklearenergie	0	
U5	Glücksspiel und Wetten	3	●●●		**S5**	mangelhafte Klimapolitik	0	
U6	Agrar-Gentechnik	3	●●●		**S6**	Menschenrechte	2	●●
U7	embryonale Stammzellen	1	●		**S7**	Todesstrafe	0	
U8	Pornographie	3	●●●					
U9	Menschen- und Arbeitnehmerrechte	3	●●●		**II**	**POSITIVE KRITERIOLGIE [25%]**	2,0	●●
U10	kontroverse Wirtschaftspraktiken	3	●●●					
U11	kontroverses Umweltverhalten	3	●●●		**K1**	Breite und Tiefe der Kriteriologie	2	●●
					K2	Anspruchsniveau	2	●●
III	**METHODISCHE QUALITÄT [10%]**	3,0	●●●		**IV**	**PORTFOLIO [40%]**	1,5	●●
M1	Aktualität der Beurteilungen	3	●●●		**P1**	ausgeschlossen oder kontrovers	2	●●
M2	Qualität der Analyseprozesse	3	●●●		**P2**	positives Nachhaltigkeitsprofil	1	●
KURZBESCHREIBUNG / ANMERKUNGEN								

Per 31. März 2022 investiert das Portfolio international gestreut in Aktien und Anleihen großer Emittenten - überwiegend Unternehmen und zu einem sehr kleinen Anteil in Staaten.

U1-11, S1-7: Die angewendeten Ausschlusskriterien decken einen wesentlichen Teil der im Anforderungskatalog des Haus des Stiftens für Unternehmen geforderten Kriterien und Detailaspekte ab. Für Staaten hingegen existiert nur ein sehr eingeschränktes Set an Ausschlusskriterien.

K1, K2: Die Positivanalyse für Unternehmen erfolgt mittels eines vom Asset Manager selbst entwickelten Verfahrens auf Basis der Rohdaten des externen Researchproviders Y. Mindestanspruch an Investment-Tauglichkeit ist ein Rating in der oberen Hälfte der Skala. Für Länder ist die Analysemethodik jedoch nur sehr basal.

M1, M2: Die Prozesse bei Researchprovider Y erfüllen hohe Standards und die Aktualität der Beurteilungen ist hoch.

P1, P2: Im Stichtagsportfolio verletzten etwa 1,5% der Bestände Ausschlusskriterien: Firma A (U3; Portfolioanteil 0,3%), Firma B (U2; Portfolioanteil 0,7%), Firma C (U2, U3, 0,6%), Firma D (U11; 0,6%). Das Positivprofil des Portfolios ist als ingesamt durchschnittlich einzuschätzen.

Seit der Letztanalyse (Gesamtbewertung mit 1,8 Punkten) wurden die ESG-Ausschlusskriterien erweitert. Empfehlungen zur Verbesserung sind (1) die Einführung der zusätzlicher Ausschlusskriterien für Staaten sowie (2) die Erweiterung der Methodik um ein verbindliches und anspruchvolles Positivrating für Länder.

ANHANG

A. Versionsverlauf

Versionen 0.1 und 0.2

interne Entwürfe

Version 0.3

Im September 2018 eingeführte erste offiziell gültige Version

Version 0.4

Ab 2023 gültige leicht überarbeitete Fassung der Vorversion auf Basis von Vorschlägen durch Investoren sowie zur Erfüllung der Mindestkriterien des FNG-Siegels. Folgende Änderungen haben stattgefunden:

- HINTERGRUND & MOTIVATION: Nennung des FNG-Siegels
- GÜLTIGKEITSBEREICH: Ergänzung um den der Vermögenspooling-Fonds 3
- U1: Differenzierung zwischen (a) kontroversen und (b) konventionellen Waffen und Einführung einer Umsatztoleranz von 0% für (a)
- U2: Umsatztoleranzen für die Unterpunkte (a), (b) und (c) von 5% auf 0% reduziert und für (d) von 5% auf 1%
- U3: Erweiterung um Unterpunkt (c)
- S3: Anpassung des Corruption Perception Index von <40 auf <35.
- S5: Erweiterung um Unterpunkt (b)
- CONTROLLING: Ausformulierung des Prozesses und Darstellung des Tools
- ANHANG: Löschung der Anhänge A bis C (bespielhafte externe Standards aus der Entstehungszeit des vorliegenden Katalogs). Einführung eines neuen Anhang A zum Versionsverlauf.

Letztmalige Überprüfung März 2025 mit Herrn Reinhard Friesenbichler: Weiterhin gültig, kein Anpassungsbedarf.